



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. März 2012

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
hier: Gewerbegebiet Treskow S. 4

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. April 2012

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Entgegennahme von Spenden S. 4
- 2.1.1 Entgegennahme von Spenden S. 4
hier: Sachspende der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für die Fontane-Festspiele Neuruppin 2012
- 2.1.2 Entgegennahme von Spenden S. 4
hier: Spende der Deutschen Bank für das Kunstprojekt Friedrich meets you(th)
- 2.2 Innenstadtvertrag S. 5
hier: Verzicht auf weitere Prüfungen

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. April 2012

Öffentliche Beschlüsse

- 3.1 Satzungen S. 5
- 3.1.1 Beschluss über die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin S. 5
hier: Aufnahme der Flagge der Fontanestadt Neuruppin unter § 2, Richtigstellung der Beschreibung
des Dienstsiegels der Fontanestadt Neuruppin
- 3.1.1.1 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin S. 5
- 3.1.2 Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (Fernwärmesatzung) S. 5
hier: Beschlussfassung
- 3.1.2.1 Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (Fernwärmesatzung) S. 6
- 3.2 Rahmenpläne S. 15
- 3.2.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin S. 15
hier: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in einem weiteren Teilbereich; frühzeitiges Beteiligungsverfahren
- 3.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger
öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt
Neuruppin in Teilbereichen und einer Ergänzung des FNP in einem weiteren Bereich S. 15

3.3	Bebauungspläne	S. 17
3.3.1	Bebauungsplan Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ hier: 4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes	S. 17
3.3.2	Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“ hier: 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, Entwurfs- und Beteiligungsbeschluss	S. 18
3.3.2.1	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen „Auslegung der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Rathausblock“ – 1. Änderung der Fontanestadt Neuruppin	S. 18
3.3.3	Bebauungsplan Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“ hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der ergänzenden Eigentümerbeteiligung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	S. 20
3.3.3.1	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“	S. 20
3.4	Hinweis auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 03/2012	S. 22
3.5	Ankauf und Verkauf von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 22
3.6	Fahrgastschiffahrt der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Beschluss über die veränderte Betreibung ab dem 01.04.2012	S. 22
3.7	Neu- und Umbesetzungen	S. 22
3.7.1	Besetzung des Frauenbeirates der Fontanestadt Neuruppin hier: Abberufung und Benennung von Mitgliedern	S. 22
3.7.2	Besetzung des Jugendbeirates der Fontanestadt Neuruppin hier: Abberufung und Benennung von Mitgliedern	S. 22
3.7.3	Besetzung des Verkehrsbeirates hier: Abberufung und Benennung von Mitgliedern	S. 23
3.7.4	Entsendung zusätzlicher Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Benennung von Nachfolgern nach Aufnahme eines Aufsichtsratsmandats	S. 23
3.8	Anträge der Fraktionen	S. 23
Anträge der Fraktion DIE LINKE/NI		
3.8.1	Zweitwohnungssteuer hier: Auftrag an die Verwaltung zur Erarbeitung einer Satzung	S. 23
3.8.2	Haushalt 2013 hier: Eckwertebeschlüsse, Einfrieren der Personalkosten, Beauftragung eines Personalentwicklungskonzeptes	S. 23
3.8.3	Einstellungsstopp hier: Einführung mit sofortiger Wirkung	S. 23
3.9	Haushalt 2012	S. 23
3.9.1	Haushalt 2012 hier: Haushaltssatzung 2012	S. 23
3.9.1.1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung	S. 24
3.9.2	Haushalt 2012 hier: Beantragung Fördermittel für den landwirtschaftlichen Wegebau für den Wuthenower Weg bis Verbindung Nietwerder – Radensleben, Schaffung aller Fördervoraussetzungen	S. 25

3.9.3	Wirtschaftsplan 2012 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan	S. 25
-------	---	-------

3.9.3.1	Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2012	S. 25
---------	---	-------

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.10	Grundstücksangelegenheiten Ortsteile	S. 26
------	--------------------------------------	-------

3.10.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Ortsteil Buskow	S. 26
--------	--	-------

3.11	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 26
------	--------------------------------------	-------

3.11.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 26
--------	---	-------

3.11.2	Vergabe eines Erbbaurechtes für ein gemeindeeigenes Grundstück gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 26
--------	---	-------

3.11.3	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 26
--------	---	-------

3.12	Vergabeentscheidung hier: Erweiterter Rohbau	S. 27
------	---	-------

4. Bekanntmachungen

4.1	Öffentliche Bekanntmachungen der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin	S. 27
-----	--	-------

4.1.1	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin	S. 27
-------	---	-------

4.1.2	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13. Januar 2013, Melderegisterauskünfte	S. 27
-------	---	-------

4.1.3	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde, Speicherung personenbezogener Daten	S. 28
-------	---	-------

4.2	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Durchführung eines Volksbegehrens	S. 28
-----	--	-------

4.3	Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin	S. 30
-----	--	-------

4.3.1	Bodenordnungsverfahren Meyenburg Verf.-Nr. 4001C	S. 30
-------	--	-------

4.3.2	Freiwilliger Landtausch Darritz Verf.-Nr.: 4501V	S. 31
-------	--	-------

Ende des amtlichen Teils

5. Informationen

5.1	Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 34
-----	---	-------

5.2	Lust auf Besuch? Kolumbianische Schüler suchen Gastfamilien!	S. 34
-----	--	-------

6. Veranstaltungstipps

6.1	2. Certaldo-Fest „Giornata Italiana“ am 22. und 23. Juni 2012 in Neuruppin	S. 34
-----	--	-------

6.2	Fontane-Festspiele Neuruppin 24. – 28. Mai 2012	S. 34
-----	---	-------

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12. März 2012

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hier: Gewerbegebiet Treskow Drucksache-Nr.: 2012/17

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf nachfolgend genannter gemeindeeigener, unbebauter Flurstücke in der

Gemarkung Neuruppin, Flur 28

Teilfläche 1:

Flurstück 79 mit 117 m²,
Flurstück 118 mit 309 m²,
Flurstück 131 mit 265 m²,
Flurstück 150 mit 1.421 m²,
Flurstück 171 mit 170 m²,
Flurstück 172 mit 590 m²,

und noch zu vermessende Teilflächen aus den Flurstücken 138, 140 und 193

somit insgesamt ca. 22.074 m²

2. Einer Belastung der vorgenannten unter Pkt. 1 (Teilfläche 1) aufgeführten Flurstücke wird unter den in § 4 Absatz 1 GenehmFV (Genehmigungsfreistellungsverordnung) vom 09. März 2009 enthaltenen Bedingungen vor grundbuchlicher Eigentumsumschreibung zugestimmt.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf nachfolgend genannter gemeindeeigener, unbebauter Flurstücke in der

Gemarkung Neuruppin, Flur 28

Teilfläche 2:

noch zu vermessende Teilflächen aus den Flurstücken 137, 138, 139, 140 und 193

in einer Gesamtgröße von ca. 23.233 m²

und

Teilfläche 3:

Flurstück 121 mit 492 m²

sowie noch zu vermessende Teilflächen aus den Flurstücken 137, 139, und 189

in einer Gesamtgröße von ca. 15.773 m².

4. Einer Belastung der vorgenannten unter Pkt. 3 (Teilflächen 2 und 3) aufgeführten Flurstücke wird unter den in § 4 Absatz 1 GenehmFV (Genehmigungsfreistellungsverordnung) vom 09. März 2009 enthaltenen Bedingungen vor grundbuchlicher Eigentumsumschreibung zugestimmt.
5. Von der Veröffentlichung des Namens der Käufer, deren Adressen, der Bezeichnung der Grundstücke, der Kaufpreise und der Höhe der Belastungsvollmachten wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.
6. Vor Verkauf der Teilfläche 2 ist eine Regelung zum Umgang mit der Fernwärmeleitung zu treffen.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. April 2012

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Entgegennahme von Spenden

2.1.1 Entgegennahme von Spenden

**hier: Sachspende der Sparkasse
Ostprignitz-Ruppin für die
Fontane-Festspiele Neuruppin 2012
Drucksache-Nr.: 2009/51 8. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme einer Spende der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin in Höhe von 20.000 € zu

Gunsten der Fontanestadt Neuruppin für die Organisation der Fontane-Festspiele 2012.

2.1.2 Entgegennahme von Spenden **hier: Spende der Deutschen Bank für das Kunstprojekt Friedrich meets you(th)**

Drucksache-Nr.: 2009/51 9. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme einer Spende der Deutschen Bank in Höhe von 3.000 € zu Gunsten der Fontanestadt Neuruppin für die Organisation des Kunstprojektes Friedrich meets you(th).

2.2 **Innenstadtvertrag** **hier: Verzicht auf weitere Prüfungen** **Drucksache-Nr.: 2005/46 9. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss verzichtet auf die Durchführung der Prüfung nach dem Innenstadtvertrag für die noch offenen Jahre 2002 – 2004 sowie 2007 – 2008.

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. April 2012

Öffentliche Beschlüsse

3.1 **Satzungen**

3.1.1 **Beschluss über die** **5. Änderungssatzung zur** **Hauptsatzung der Fontanestadt** **Neuruppin** **hier: Aufnahme der Flagge der** **Fontanestadt Neuruppin unter § 2,** **Richtigstellung der Beschreibung des** **Dienstsiegels der Fontanestadt** **Neuruppin** **Drucksache-Nr.: 2008/50 12. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

3.1.1.1 **5. Änderungssatzung** **zur Hauptsatzung der Fontanestadt** **Neuruppin**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl I Nr. 1), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 16. April 2012 die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt vom 05. Januar 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin 14. Januar 2009), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 07. Dezember 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 14. Dezember 2011):

Artikel I **Änderungen des Satzungstextes**

§ 2 enthält folgende Fassung:

„§ 2

Stadtwappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

1. Das Stadtwappen zeigt in Blau eine silberne Burg mit zwei gezinnten, zweigeschossigen Türmen mit zwei übereinander liegenden schwarzen Toren und gold-beknaufte, roten Spitzdächern; der Mittelbau mit drei Türmchen und einem schwarzen Tor, das von einem roten Dreieckschild, belegt mit einem gold-bewehrten und gold-gezungen silbernen Adler, überdeckt wird.
2. Die Flagge der Fontanestadt Neuruppin ist zweistreifig in den Farben Rot-Weiß (Rot-Silber) mit dem Stadtwappen in der Mitte.
3. Die Fontanestadt Neuruppin führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Stadtwappen.
4. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Fontanestadt Neuruppin mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.“

Artikel II **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 02. Mai 2012

Golde
Bürgermeister

3.1.2 **Satzung** **über die Fernwärmeversorgung** **der Fontanestadt Neuruppin** **(Fernwärmesatzung)** **hier: Beschlussfassung** **Drucksache-Nr.: 2011/64**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (Fernwärmesatzung).

3.1.2.1 Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (Fernwärmesatzung)

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I Nr. 2), in Verbindung mit den §§ 1 und 8 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010, (GVBl. I Nr. 28) und den §§ 2, 3 und 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2010 (BGBl. I S. 1483), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf Ihrer Sitzung am 16.04.2012 folgende Satzung über die Fernwärmeversorgung der Fontanestadt Neuruppin (Fernwärmesatzung) beschlossen:

Präambel:

Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung von konventionellen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl durch den Einsatz von Fernwärme. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt.

§ 1 Allgemeines

(1) In Teilen der Fontanestadt Neuruppin betreibt die Stadtwerke Neuruppin GmbH die Fernwärmeversorgung für eine möglichst umweltschonende und emissionsarme Versorgung mit Wärmeenergie im Sinne des § 1 Abs. 2 LImSchG. Das dazu betriebene Fernwärmenetz dient der Versorgung mit Wärme zu Heizzwecken, der Aufbereitung von Warmwasser und sonstigen geeigneten Niedertemperaturzwecken.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer geregelten Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Gebäudeeigentümer, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie für die zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Gibt es für ein Grundstück mehrere Verpflichtete nach Satz 1, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 2 Fernwärmevorranggebiete

Für die Versorgung mit Fernwärme werden Fernwärmevorranggebiete festgelegt:

Gebiet 1 – Neuruppin Gewerbegebiet und -park Treskow (Anlage 1),
Gebiet 2 – Neuruppin Süd incl. Altstadt (Anlage 2),

Gebiet 3 – Neuruppin Nord incl. ehem. Flugplatz (Anlage 3),
Gebiet 4 – Neuruppin Bereich ehem. Panzerkaserne (Anlage 4),
Gebiet 5 – Neuruppin Eichendorffsiedlung (Anlage 5)
Gebiet 6 – Alt Ruppiner Wohngebiet Heimbürger Straße (Anlage 6).

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines in einem Fernwärmevorranggebiet nach § 2 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 4 berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an das Fernwärmenetz (Hausanschluss) zu verlangen (Anschlussrecht). Der Hausanschluss ist schriftlich zu beantragen.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmenetz, hat der Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu Heizzwecken, zur Aufbereitung von Warmwasser und zu sonstigen geeigneten Niedertemperaturzwecken zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Versagung des Anschlusses

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Preis für den Hausanschluss auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadtwerke Neuruppin GmbH angemessene Sicherheiten zu leisten.

(2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses nach Abs. 1 geführt haben, fortgefallen, ist nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines gemäß § 3 Abs. 1 anschlussberechtigten Grundstücks, auf dem Wärme für Heizzwecke, Warmwasser oder sonstige geeignete Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist verpflichtet, sein Grundstück an das Fernwärmenetz anzuschließen (Anschlusszwang). Sind auf dem Grundstück weitere Gebäude vorhanden, in denen Wärme verbraucht wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

(2) Die Errichtung und der Betrieb von eigenen Wärmeerzeugungsanlagen für die in Abs. 1 genannten Zwecke ist für diese Grundstücke nicht gestattet, Ausnahmen hiervon regelt § 6. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für zusätzliche Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden.

(3) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Verlegung und Unterhaltung von Fernwärmeleitungen, die zur Versorgung ihres Grundstücks dienen, zu dulden.

(4) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, den gesamten Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 1 auf ihren Grundstücken aus dem Fernwärmenetz zu decken (Benutzungszwang).

(5) Die Regelungen des § 8 Abs. 2 Satz 4 LImSchG sowie des § 3 Satz 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) in deren jeweils geltenden Fassungen bleiben von dieser Satzung unberührt. Danach besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang, wenn der Wärmebedarf überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird. Unter regenerativen Energien sind insbesondere Sonnen-, Wind- und Wasserkraft, Erd- und sonstige Umweltwärme sowie Biomasse einschließlich Holz zu verstehen.

§ 6 Übergangsregelung und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eigene Wärmeerzeugungsanlagen für in Fernwärmeverranggebieten nach § 2 liegende Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits zulässigerweise errichtet sind und betrieben werden, haben Bestandsschutz. Der Bestandsschutz gilt bis zum Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung oder Erneuerung der Heizungsanlage (z. B. neuer Heizkessel, Umrüstung von Einzelöfen auf Zentralheizung) oder bis zu einem Wechsel des Energieträgers. Der Wegfall des Bestandsschutzes nach Satz 2 ist der Fontanestadt Neuruppin anzuzeigen.

(2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können Grundstücke auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Wärmebedarf aus Abwärme von auf den Grundstücken betriebenen eigenen gewerblichen Anlagen gedeckt wird oder der Anschluss und die Benutzung des Fernwärmenetzes für den Grundstückseigentümer eine erhebliche, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gedeckte Härte darstellt.

(3) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann befristet und widerruflich erteilt werden.

(4) Über die Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 2 und 3 entscheidet die Fontanestadt Neuruppin.

§ 7 Privatrechtliche Betreibung der Fernwärmenetze

(1) Die Fernwärmenetze in der Fontanestadt Neuruppin werden durch

die Stadtwerke Neuruppin GmbH privatrechtlich betrieben. Mit den zum Anschluss Berechtigten und Verpflichteten wird jeweils ein Versorgungsvertrag geschlossen.

(2) Für die Versorgung mit Fernwärme gelten neben dieser Satzung die AVBFernwärmeV und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB Fernwärme) der Stadtwerke Neuruppin GmbH in den jeweils geltenden Fassungen.

(3) Der Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadtwerke Neuruppin GmbH zu beantragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung handelt derjenige Grundstückseigentümer, der vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an das Fernwärmenetz anschließt,
- b) entgegen § 5 Abs. 4 nicht oder nicht den gesamten Wärmebedarf für sein Grundstück aus dem Fernwärmenetz deckt,
- c) entgegen § 5 Abs. 2 eigene Wärmeerzeugungsanlagen errichtet oder betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000,– € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Nah- und Fernwärmeversorgung der Stadt Neuruppin vom 06.03.1995, veröffentlicht im Amtsblatt vom 23.03.1995, außer Kraft.

Anlagen – Fernwärmevorranggebiete der Fontanestadt Neuruppin



Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

Alfred-Wegener-Straße
Brenckenhoffstraße
Buskower Weg
Erich-Dieckhoff-Straße (teilweise)
Friedrich-Bückling-Straße
Herrmann-Riemschneider-Straße (teilweise)

Karl-Gustav-Straße
Martin-Ebell-Straße
Nauener Straße (teilweise)
Philipp-Oehmigke-Straße
Valentin-Rose-Straße
Wilhelm-Bartelt-Straße

Anlage 2 Gebiet 2 - Neuruppin Süd Incl. Altstadt

Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

Alter Stöffner Weg
Am Alten Gymnasium
Am Fehrbelliner Tor
Am Schilfteig
An der Pauline
An der Seepromenade
An der Weide
Anna-Hausen-Straße
Artur-Becker-Straße
August-Bebel-Straße
August-Fischer-Straße
Bechliner Chaussee (teilweise)

Bergstraße
Bernhard-Brasch-Straße
Bienengräberstraße
Blücherstraße
Blümelstraße
Bölkeanger
Bruno-Salvat-Straße
Bullenwinkel
Ceraldoring (teilweise)
Damaschkeweg
Erich-Mühsam-Straße
Erich-Schulz-Straße
Fehrbelliner Straße (teilweise)

Feldmannstraße
Fischbänkenstraße
Fontaneplatz
Fontanestraße (teilweise)
Franz-Cyranek-Straße
Franz-Künstler-Straße
Franz-Maecker-Straße
Franz-Mehring-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Engels-Straße
Heinrich-Mann-Straße
Heinrich-Rau-Straße
Hermann-Matern-Straße
Junckerstraße
Karl-Liebknecht-Straße
Karl-Marx-Straße
Käthe-Kollwitz-Straße
Klosterstraße
Kommissionsstraße
Kommunikation
Lazarettstraße
Lehmannstraße
Leineweberstraße
Möhringstraße (teilweise)
Neuer Markt
Neustädter Straße
Noeldechenstraße
Otto-Grotewohl-Straße

Otto-Winzer-Straße
Poststraße
Präsidentenstraße (teilweise)
Puschkinstraße (teilweise)
Regattastraße
Rosa-Luxemburg-Straße (teilweise)
Rosenstraße
Rudolf-Breitscheid-Straße
Rudolf-Wendt-Straße
Saarlandstraße
Schäferstraße
Scharländer Straße
Schifferstraße
Schinkelstraße
Scholtenstraße
Schulzenstraße
Seestraße
Siechenstraße
Sonnenallee
Steinstraße
Thomas-Mann-Straße
Trenckmannstraße
Uferweg
Virchowstraße
Wallstraße
Warzechastraße
Wichmannstraße
Zum Schwanenufer

Anlage 3 Gebiet 3 - Neuruppin Nord Incl. ehem. Flugplatz

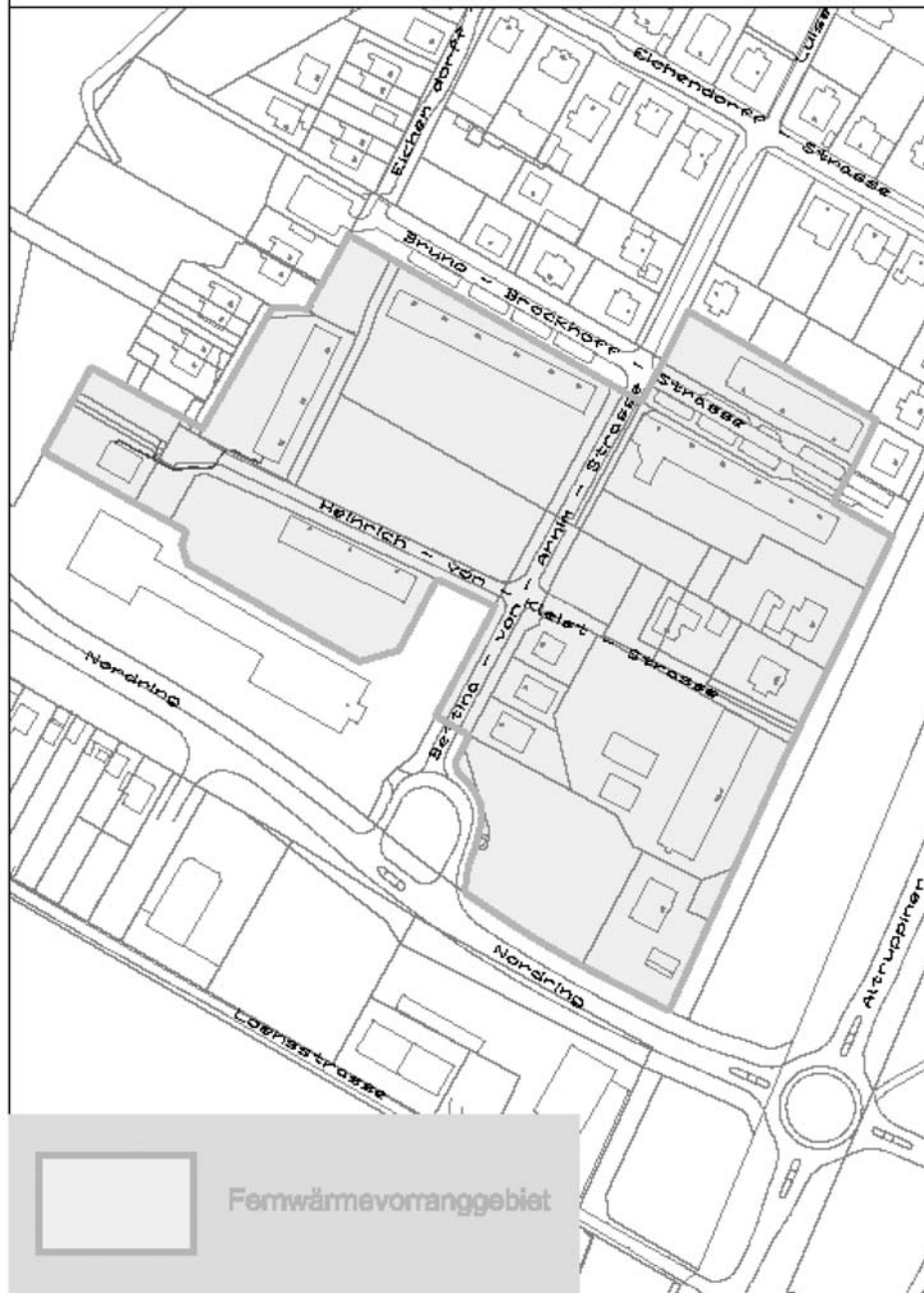
Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

Alt-Ruppiner-Allee (teilweise)
Am Spittel
Gartenstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße (teilweise)
Güntherstraße
Hans-Grade-Straße
Hünefeldstraße
Ikarusstraße
Jacob-Degen-Straße

Kastaniensteg
Kühnplatz
Lilienthalring
Ludwig-Berblinger-Straße
Straße des Friedens
Umberto-Nobile-Straße
Walther-Rathenau-Straße
Wittstocker Allee (teilweise)
Zeppelinstraße



Das Gebiet umfasst folgende Straßen:
Alt-Ruppiner-Allee (teilweise)
Paul-von-Hase-Straße

Anlage 5 Gebiet 5 - Neuruppin Eichendorffsiedlung

Das Gebiet umfasst folgende Straßen:

- Alt-Ruppiner-Allee (teilweise)
- Bettina-von-Arnim-Straße
- Bruno-Brockhoff-Straße (teilweise)
- Heinrich-von-Kleist-Straße



Das Gebiet umfasst folgende Straßen:
Heimbürger Straße
Wendemarkstraße

Fontanestadt Neuruppin, den 02.05.2012

Golde
Bürgermeister

3.2 Rahmenpläne

3.2.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin hier: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in einem weiteren Teilbereich; frühzeitiges Beteiligungsverfahren Drucksache-Nr.: 2002/97 17. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzung des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Vorentwurf über die Änderungen und Ergänzung von Teilbereichen des Flächennutzungsplanes (Stand 02.03.2012) und billigt den Vorentwurf der Begründung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen (§§ 3 Absatz 1 Satz 1, 4 Absatz 1 BauGB).

3.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin in Teilbereichen und einer Ergänzung des FNP in einem weiteren Teilbereich

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 16.04.2012 beschlossen, die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig in das Verfahren der 3. Änderung des wirk-samen Flächennutzungsplanes (FNP) in der Fassung der 2. Ände-rung einzubeziehen. Der Vorentwurf zur 3. Änderung des FNP (Stand 02.03.2012), bestehend aus 15 Änderungsbereichen und einer Ergänzung des FNP in einem weiteren Teilbereich, der Begründung und dem Umweltbericht, wird in der Zeit vom **21. Mai 2012 bis zum 22. Juni 2012** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebke-Str. 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

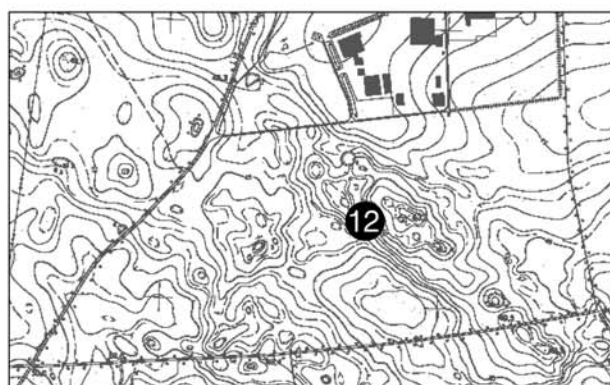
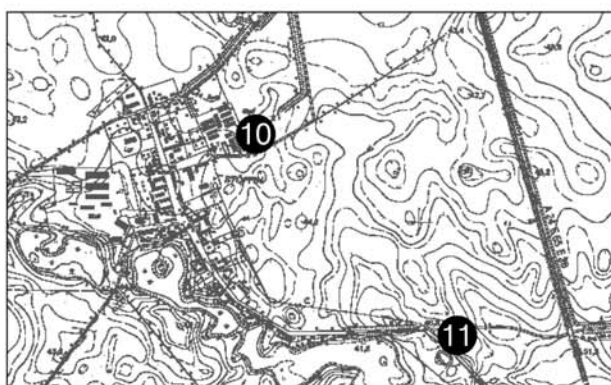
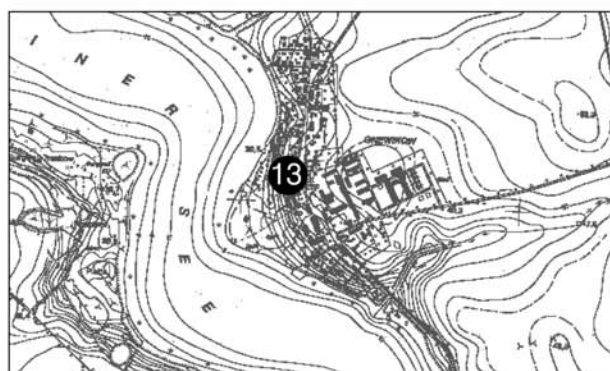
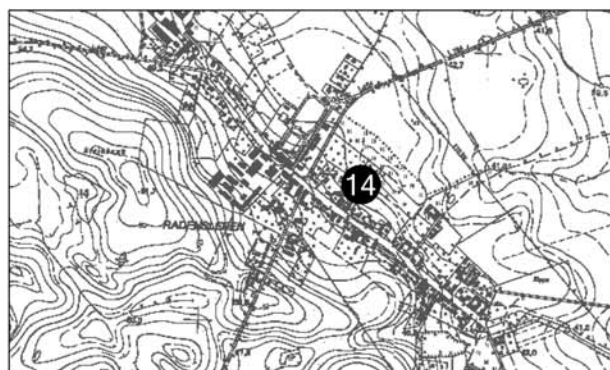
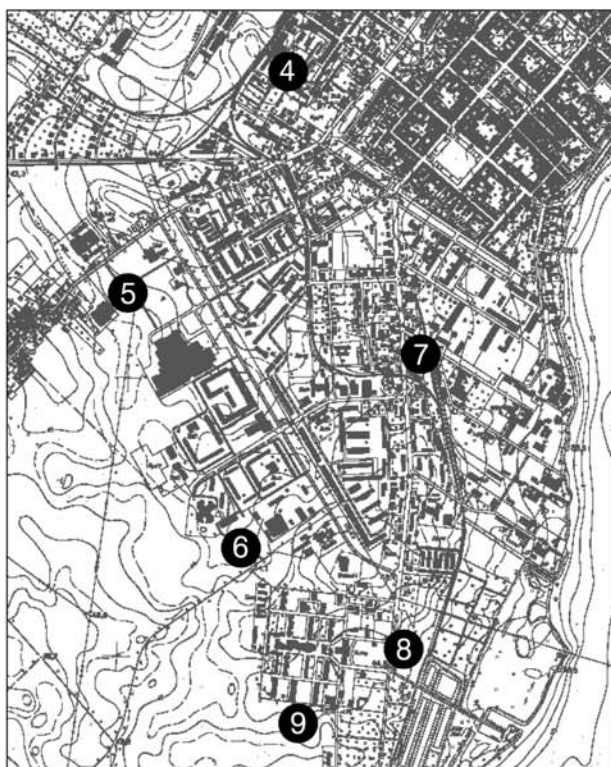
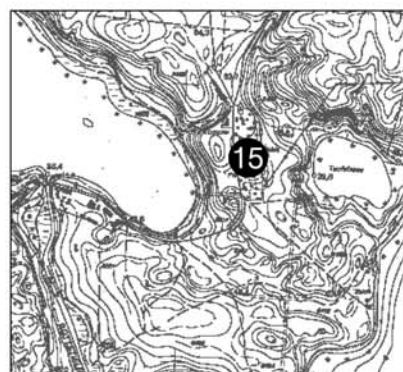
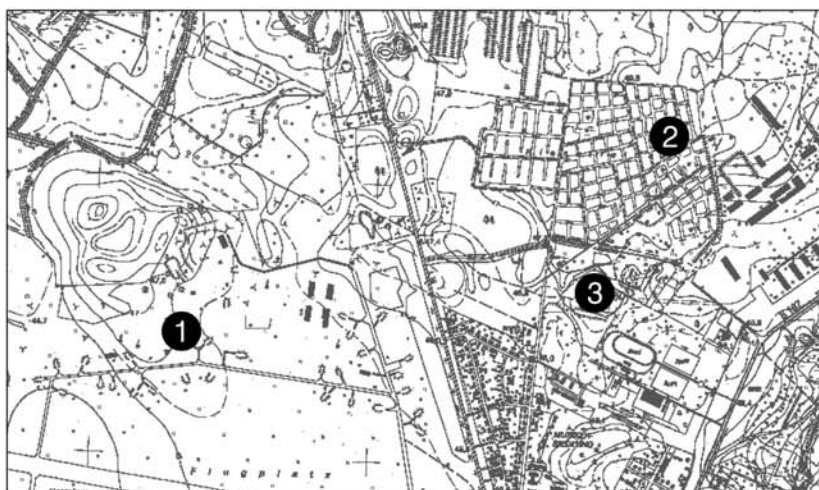
Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregun-gen und Hinweise zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Über Inhalte des Vorentwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Die Lage der einzelnen Änderungsbereiche ist auf dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Neuruppin, den 02.05.2012

*Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

FNP Neuruppin 3. Änderung Änderungsbereiche



- 1 Flugplatz, Solarpark
- 4 Ehemaliges Kreiswehersatzamt
- 7 Radweg an der Trenckmannstraße
- 10 Stöffin, Biogasanlage
- 13 Gemischte Baufläche Gnewikow

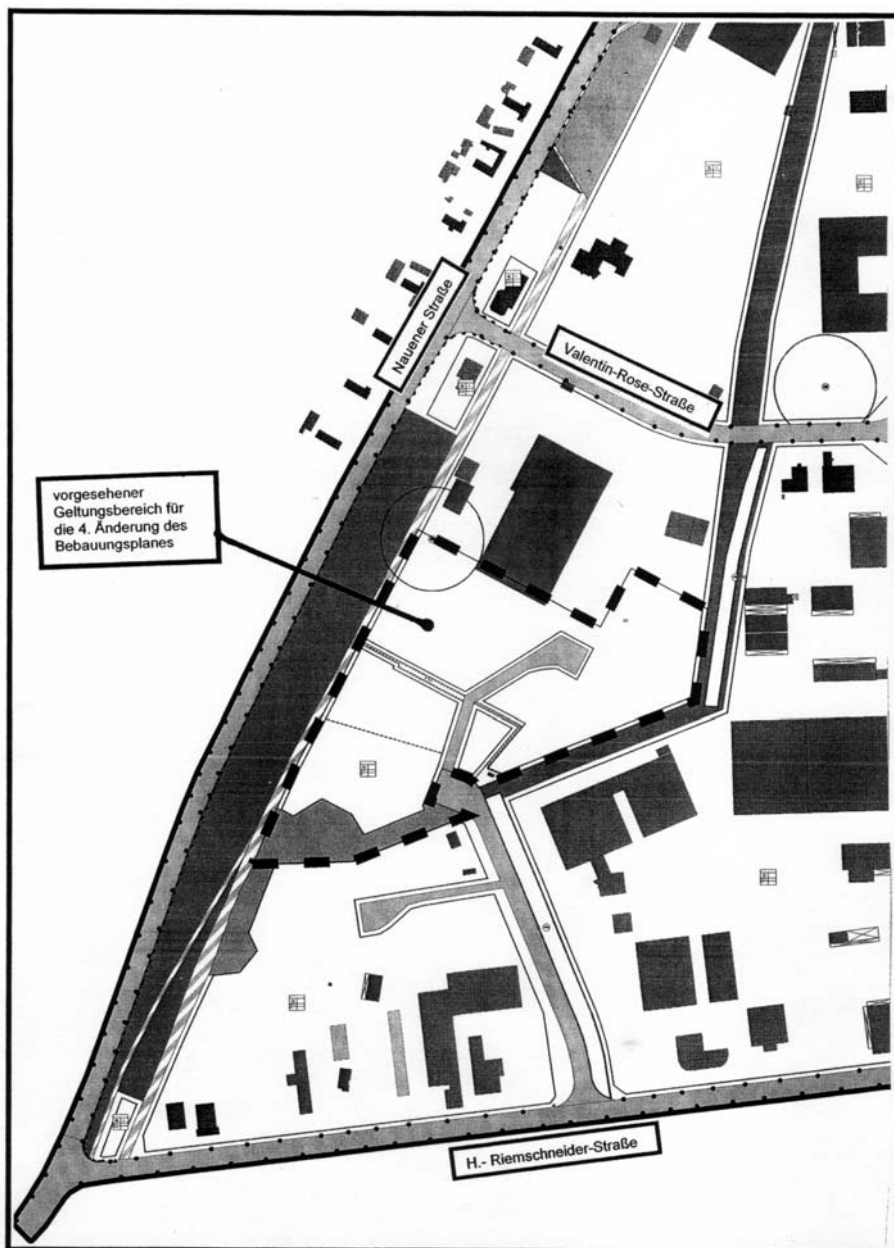
- 2 Klärwerk, Klärschlammvererdungsanlage
- 5 Ruppiner Einkaufszentrum
- 8 Ruppiner Kliniken, Parkplatz
- 11 Stöffin, Biomasse-Lager
- 14 Gemeinbedarfsfläche Radensleben

- 3 Verkehrsgarten Gentzstraße
- 6 Gemischte Baufläche Stöffiner Weg
- 9 Ruppiner Kliniken, Stellplatzanlage Süd
- 12 Treskow II, Gewerblich-industrielle Vorbehaltsfläche
- 15 Tornow, Wohnwagenstandplatz

3.3 Bebauungspläne

3.3.1 Bebauungsplan Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ hier: 4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Drucksache-Nr.: 2004/84 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den rechtskräftigen Bebauungsplan Gewerbegebiet „Treskow I“ in einem Teilbereich nördlich der Philipp-Oehmigke-Straße zu ändern.



Bebauungsplan Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ – 4. Änderung
Lageplan auf der Grundlage der rechtskräftigen Planfassung



vorgesehener Geltungsbereich für die 4. Änderung des B-Planes GE „Treskow I“



Geltungsbereich rechtskräftige Planfassung des B-Planes GE „Treskow I“

3.3.2 Bebauungsplan Nr. 17.1

„Rathausblock“

hier: 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, Entwurfs- und Beteiligungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/14 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“ in einem Teilbereich zu ändern und das Verfahren gemäß § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren ohne spezielle Umweltuntersuchungen nach § 13 Absatz 3 BauGB durchzuführen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Rathausblock“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen.
3. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 4 Absatz 2, 13 Absatz 2 Nr. 3, 2. Alternative, Absatz 4, 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB (vereinfachtes Verfahren ohne frühzeitige Unterrichtung).
5. Die Öffentlichkeit ist gem. §§ 3 Absatz 2, 13 Absatz 2 Nr. 2, 2. Alternative, 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB zu beteiligen (vereinfachtes Verfahren ohne frühzeitige Unterrichtung und Erörterung).

3.3.2.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Rathausblock“ – 1. Änderung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 16.04.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Rathausblock“ – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Fest-

setzungen beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Weiterhin wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Planauslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung in einem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Rathausblock“ – 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, liegt gem. §§ 3 Abs. 2; 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative, 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB (vereinfachtes Verfahren ohne frühzeitige Unterrichtung und Erörterung) für die Zeit vom **21. Mai 2012 bis zum 22. Juni 2012** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Über Inhalte der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

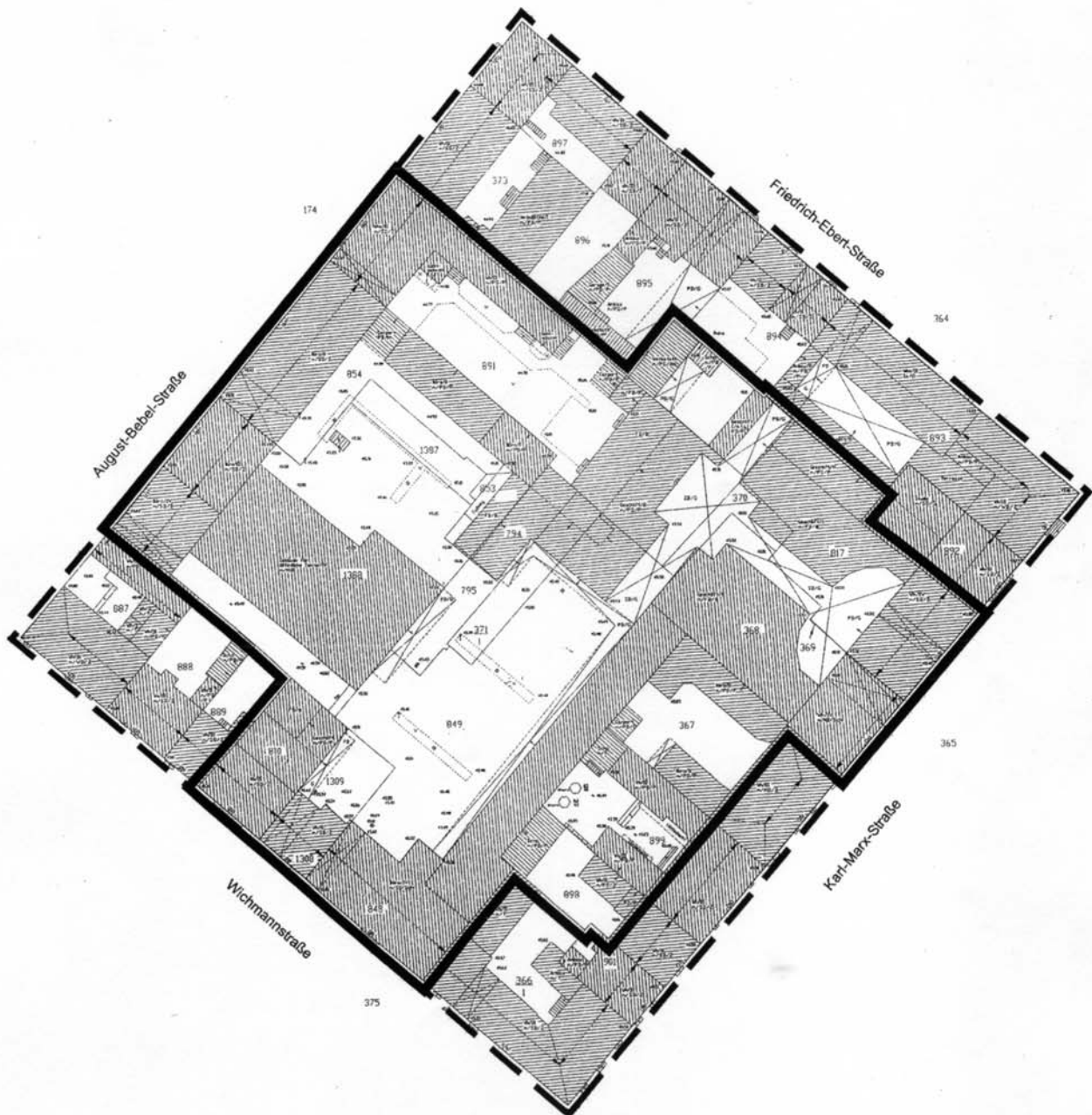
Der Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 02.05.2012

*Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

Bebauungsplan Nr. 17.1 „Rathausblock“ – 1. Änderung

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (Dr. Nr. 2005/14 2. Erg.)



Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes

—
Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes

3.3.3 Bebauungsplan Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“

hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der ergänzenden Eigen- tümerbeteiligung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2005/94 6. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingegangen sind.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der ergänzenden Eigentümerbeteiligung.
3. Das Ergebnis der Abwägung ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erweiterung des Geltungsbereiches im Bereich der Kreuzung Junckerstraße/ Heinrich-Rau-Straße um ca. 1,5 m in Richtung Stadtmitte.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“ (Stand: 29. Februar 2012), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B). Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung. Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes sind die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit auszulegen.

3.3.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanent- wurfes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 16.04.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner

Einkaufszentrum“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt. Weiterhin wurde die Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung und der ergänzenden Eigentümerbeteiligung beschlossen. Gemäß Beschlussfassung soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Planauslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgen. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt. Er umfasst die Flächen des Ruppiner Einkaufszentrums an der Heinrich-Rau-Straße, zwischen der B 167 und Bruno-Salvat-Straße.

Zur öffentlichen Planauslegung gelangt nunmehr der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Begründungstext. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sind auch die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu folgenden Themen: Denkmalpflege und Wasserrecht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“ liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum

vom 21. Mai 2012 bis zum 22. Juni 2012

im Rathaus (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/ 34 in der Zeit von:

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

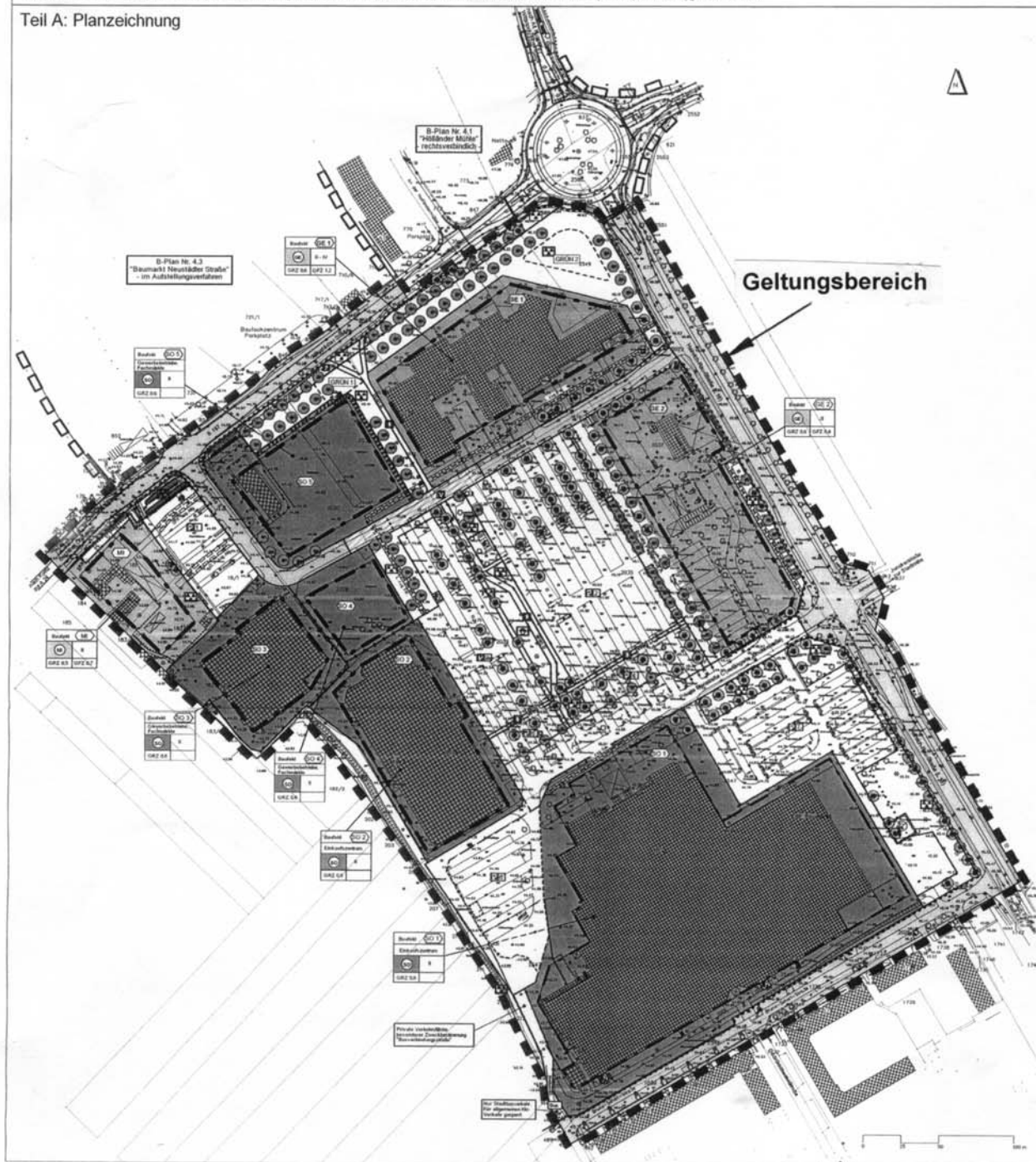
Neuruppin, den 20.04.2012

*Golde
Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Bebauungsplan Nr. 53 "Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum"
im Bereich südlich der Bechliner Chaussee / Neustädter Straße (B 167), westlich der Heinrich-Rau-Straße (L 16) und nördlich der Bruno-Salvat-Straße

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist.

Teil A: Planzeichnung



Bebauungsplan Neuruppin Nr. 53
"Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum"

Bebauungsplan

- Entwurf -

Stand: 29. Februar 2012

Fontanestadt Neuruppin • Planungsamt •
Karl-Liebknecht-Straße 33/34 • 16816 Neuruppin

Bearbeitung durch:

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

PLAN
UND
RECHT

3.4 Hinweis zu einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin vom 18. April 2012

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 16. April 2012, Drucksache-Nr.: 2010/14 1. Ergänzung, Vohabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark am Flugplatz“ wurde bereits im Amtsblatt der Fontanestadt Neuruppin, Nr. 03/2012, veröffentlicht.

3.5 Ankauf und Verkauf von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 1 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2012/13

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der folgenden gemeindeeigenen Teilfläche aus dem Grundstück:

Gemarkung Neuruppin, Flur 16, Flurstück 281/22 mit einer Teilfläche von ca. 400 m²

zum Verkehrswert von ca. 21.600,00 €

an die Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN) mit Sitz in der Heinrich-Rau-Straße 3, 16816 Neuruppin.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf des folgenden SWN-Grundstückes durch die Fontanestadt Neuruppin in der

Gemarkung Neuruppin, Flur 16, Flurstück 187/1 mit einer Größe von 400 m²

zum Verkehrswert von 21.600,00 €.

3.6 Fahrgastschiffahrt der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Beschluss über die veränderte Betreuung ab dem 01.04.2012 Drucksache-Nr.: 2003/79 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschlusstext zu Nummer 2 der Dr.-Nr. 2003/79 2. Ergänzung vom 27.02.2012 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den zwischen der Stadtwerke Neuruppin GmbH und der Tourismus-Service Bürgerbahnhof GmbH geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag vom 06.03.2012 zur Kenntnis.

3.7 Neu- und Umbesetzungen

3.7.1 Besetzung des Frauenbeirates der Fontanestadt Neuruppin hier: Abberufung und Benennung von Mitgliedern Drucksache-Nr.: 2009/13 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beruft **Frau Rosemarie Riemer** aus dem Frauenbeirat ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung benennt **Frau Kornelia Rangnow** als Mitglied des Frauenbeirates.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beruft **Frau Edda Schröder** aus dem Frauenbeirat ab.
4. Die Stadtverordnetenversammlung benennt **Frau Kerstin Schiefner** als Mitglied des Frauenbeirates.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beruft **Frau Gudrun Engewicht** aus dem Frauenbeirat ab.
6. Die Stadtverordnetenversammlung benennt **Frau Nicole Potthoff** als Mitglied des Frauenbeirates.

3.7.2 Besetzung des Jugendbeirates hier: Abberufung und Benennung von Mitgliedern Drucksache-Nr.: 2009/15 6. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft **Konstantin Kaesche** (JWP – „MittenDrin“ e. V.) aus dem Jugendbeirat ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt **Melanie Dolz** (JWP – „MittenDrin“ e. V.) als Mitglied im Jugendbeirat.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft **Georg-Friedrich Händel** (Jusos) aus dem Jugendbeirat ab.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt **Paul Schulz** (Jusos) als Mitglied im Jugendbeirat.

3.7.3 Besetzung des Verkehrsbeirates hier: Abberufung und Benennung von Mitgliedern Drucksache-Nr.: 2009/14 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft **Ulrich Steffen**, Ostprignitz Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH, als Mitglied im Verkehrsbeirat ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt **Henri Kmoschek**, Ostprignitz Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH, als Mitglied im Verkehrsbeirat.

3.7.4 Entsendung zusätzlicher Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Benennung von Nachfolgern nach Aufnahme eines Aufsichtsratsmandats Drucksache-Nr.: 2011/11 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestimmt folgende Stadtverordnete als zusätzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH:

1. **Frau Ilona Reinhardt** (Fraktion Die LINKE/Neuruppiner Initiative)
2. **Herr Peter Lenz** (Fraktion CDU/FDP).

3.8 Anträge der Fraktionen

Anträge der Fraktion DIE LINKE/NI

3.8.1 Zweitwohnungssteuer hier: Auftrag an die Verwaltung zur Erarbeitung einer Satzung Drucksache-Nr.: 2009/16 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt die Verwaltung, bis zum 31.08.2012 eine Satzung zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer ab dem 01.01.2013 zu erarbeiten.
2. Dazu sind der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Einwohner mit Zweitwohnsitz und die Unterkünfte, die unter die Kriterien der Satzung fallen sollen, vorzulegen.
3. Zum Satzungsbeschluss ist eine Prognose über die Höhe möglicher Erträge vorzulegen. Die ermittelten Erträge sind in den Haushalt 2013 und in die mittelfristige Finanzplanung zu übernehmen.

3.8.2 Haushalt 2013 hier: Eckwertebeschlüsse, Einfrieren der Personalkosten, Beauftragung eines Personalentwicklungskonzeptes Drucksache-Nr.: 2012/23

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt den Bürgermeister, zukünftig im Haushaltsaufstellungsverfahren (beginnend für 2013) vor Beginn der Haushaltsaufstellung Eckwertebeschlüsse vorzuschlagen und zur Abstimmung vorzulegen. Die Personalkosten der Kernverwaltung sind als Eckwert aufzunehmen.
2. Die Personalkosten der Kernverwaltung sind ab dem Jahr 2013 fortfolgend auf dem Kostenniveau des Tarifvertrages von 2012 einzufrieren. Notwendige Beschlüsse dazu sind der Stadtverordnetenversammlung frühzeitig vorzulegen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzeptes, welches die zukünftige Leistungsfähigkeit (Altersstruktur) unter Berücksichtigung des Punktes 2. sicherstellt. Dieses Konzept ist bis zum 31.12.2012 durch die Verwaltung intern zu erarbeiten.

3.8.3 Einstellungsstopp hier: Einführung mit sofortiger Wirkung Drucksache-Nr.: 2012/24

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit sofortiger Wirkung einen Einstellungsstopp im Bereich der Kernverwaltung. Über Ausnahmen beschließt der Haupt- und Finanzausschuss.

3.9 Haushalt 2012

3.9.1 Haushalt 2012 hier: Haushaltssatzung nach Ände- rungen durch den Haupt- und Finanzausschuss am 02.04.2012 Drucksache-Nr.: 2011/61 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2012 mit Haushaltsplan und Anlagen.
2. Die Richtlinie zur Haushaltsführung für den budgetierten Haushalt 2012 der Fontanestadt Neuruppin (BudgetR 2012) und das Strategiekonzept der Fontanestadt Neuruppin werden zur Kenntnis genommen.

3.9.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der Haushalts- satzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I 2012 Nr. 01, berichtigt Nr. 07) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 16. April 2012 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2012 erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	65.184.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	66.714.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	841.100,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	841.100,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	63.459.100,00 €
Auszahlungen auf	67.101.000,00 €

festgesetzt.

(2) Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.072.200,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.872.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.386.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.228.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.000.000,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

12.557.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **370 v. H.**
- Gewerbesteuer **330 v. H.**

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

- Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Personalaufwendungen	150.000,- €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	80.000,- €
Transferaufwendungen	150.000,- €
Sonstige Aufwendungen	200.000,- €
Auszahlung für Baumaßnahmen	75.000,- €
Investitionsfördermaßnahmen	5.000,- €
Sonstige investive Auszahlungen	15.000,- €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000,- €

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **1.500.000,00 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **750.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden. Jede Einstellung, d. h. externe Stellenbesetzung, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kämmerers.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15 € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 € bis 30 € am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den 02.05.2012

Golde
Bürgermeister

Hinweis:

Jedermann kann gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nichtortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

3.9.2 Haushalt 2012
hier: Beantragung Fördermittel für
den landwirtschaftlichen Wegebau
für den Wuthenower Weg bis
Verbindung Nietwerder –
Radensleben, Schaffung aller
Fördervoraussetzungen
Drucksache-Nr.: 2011/61 3. Ergänzung

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die kurzfristige Wiederinbetriebnahme der Straße für den öffentlichen Verkehr zu bewerkstelligen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sitzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses am 27. September 2012 einen detaillierten Vorschlag für die Sanierung/Instandhaltung der Straße Wuthenower Weg bis Verbindung Nietwerder – Radensleben einschließlich technischer Lösungen und aussagefähiger Finanzierungsvorschläge vorzulegen.

3.9.3 Wirtschaftsplan 2012
des Stadtbauhofes Neuruppin
hier: Beschlussfassung über den
aufgestellten Wirtschaftsplan
Drucksache-Nr.: 2012/15 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den aufgestellten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbauhof – Eigenbetrieb der Fontanestadt Neuruppin“ mit seinen Bestandteilen für das Wirtschaftsjahr 2012.

3.9.3.1 Festsetzung
nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 16.04.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.766.000,00 €
die Aufwendungen	1.765.900,00 €
der Jahresgewinn/Jahresverlust	100,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	151.100,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 146.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

2. Es werden festgestellt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	104.500,00 €

Neuruppin, den 19.04.2012

Golde
Bürgermeister

Hinweis:

Jedermann kann gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsverordnung – EigV) i. V. m. § 67 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Einsicht in den Wirtschaftsplan und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nichtortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.10 Grundstücks-angelegenheiten Ortsteile

3.10.1 Veräußerung und Belastung von gemeinde-eigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hier: Ortsteil Buskow Drucksache-Nr.: 2004/76 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2004/76 vom 20.12.2004 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen bebauten Grundstücks in 16816 Buskow.

**Gemarkung Buskow, Flur 1,
Flurstück 428 mit einer Größe von 2.525 m²
(Dorfstraße 36 – ehemaliges Gutshaus)**

3. Einer Belastung des oben genannten Grundstücks wird unter den in § 4 Absatz 1 GenehmFV (Genehmigungsfreistellungsverordnung) vom 09. März 2009 enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.
4. Sollte der Kaufvertrag rückabgewickelt werden müssen, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabe-kommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung den Stadtverordneten vorzulegen.
5. Von der Veröffentlichung des Namens des Käufers, dessen Adresse, des Kaufpreises und der Höhe der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

3.11 Grundstücks-angelegenheiten Kernstadt

3.11.1 Veräußerung und Belastung von gemeinde-eigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2012/2

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen unbebauten Grundstücks im Weg zur Chaussee

**Gemarkung Neuruppin, Flur 18:
Flurstück 492 mit einer Größe von 15 m²
Flurstück 495 mit einer Größe von 575 m²**

2. Einer Belastung des oben genannten Grundstücks wird unter den in § 4 Absatz 1 GenehmFV (Genehmigungsfreistellungsverordnung) vom 09. März 2009 enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.
3. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 01. Mai 2012 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabe-kommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung den Stadtverordneten vorzulegen.
4. Von der Veröffentlichung der Namen der Käufer, des Kaufpreises und der Höhe der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

3.11.2 Vergabe eines Erbbaurechtes für ein gemeinde-eigenes Grundstück gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2012/16

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe eines Erbbaurechts an folgenden gemeindeeigenen mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücken.

**Gemarkung Neuruppin, Flur 16,
Flurstück 141/1 mit einer Größe von 318 m²,
Flurstück 142/2 mit einer Größe von 182 m²**

2. Die Laufzeit des Erbbaurechtes beträgt 99 Jahre.
3. Von der Veröffentlichung der Namen und Anschrift der Erbbauberechtigten und des Erbbauzinses wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

3.11.3 Veräußerung und Belastung von gemeinde-eigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2012/19

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

**Rudolf-Breitscheid-Straße 46
Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 1017
mit einer Größe von 581 m²**

2. Einer Belastung des oben genannten Grundstückes wird unter den in § 4 Absatz 1 GenehmFV (Genehmigungsfreistellungsverordnung) vom 09. März 2009 enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.
3. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 30. April 2012 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend an den/die Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift der Käufer, der Höhe der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

3.12 Vergabeentscheidung hier: Erweiterter Rohbau Drucksache-Nr.: 2008/19 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Auftrag für das Bauvorhaben Umbau und Erweiterung Museum Neuruppin für das Gewerk erweiterter Rohbau an die Firma Berger Bau GmbH, NL Berlin, Waldowallee 76/78, 10318 Berlin zu vergeben.

4. Bekanntmachungen

4.1 Öffentliche Bekanntmachungen der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin

4.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin

Gemäß § 64 Abs. 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) bestimmt die Aufsichtsbehörde den Wahltag, den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl sowie die Wahlzeit.

Mit Bescheid vom 25. Januar 2012 hat der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin folgende Termine festgesetzt:

Die **Hauptwahl** zum hauptamtlichen Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin findet am **Sonntag, den 13. Januar 2013** statt.

Eine etwa notwendig werdende **Stichwahl** findet am **Sonntag, den 27. Januar 2013** statt.

Neuruppin, den 18.04.2012

*Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin*

4.1.2 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13. Januar 2013

– Melderegisterauskünfte –

Nach § 33 des brandenburgischen Meldegesetzes darf die Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, hier der Bürgermeisterwahl, in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auskünfte beziehen sich auf Namen, Vornamen, akademische Grade und gegenwärtige Anschriften der Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht möchten, dass ihre Daten weitergegeben werden, haben jederzeit die Möglichkeit, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Dies kann formlos schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin

Karl-Liebknecht-Straße 33/34
Bürgerbüro
16816 Neuruppin

geschehen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass ein Anruf allein nicht genügt, weil es in jedem Fall einer eigenhändigen Unterschrift bedarf.

Neuruppin, den 18.04.2012

*Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin*

4.1.3 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde

– Speicherung personenbezogener Daten –

Die Fontanestadt Neuruppin ist als Wahlbehörde gemäß § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale der wahlberechtigten Person erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers und Beisitzer).

Ich weise darauf hin, dass wahlberechtigten Personen das Recht haben, der Speicherung ihrer o.g. Daten zu widersprechen.

Neuruppin, den 18.04.2012

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

4.2 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über die Durchführung eines Volksbegehrens

– Abstimmungsbekanntmachung –

Abstimmungsbehörde: Fontanestadt Neuruppin –
Der Bürgermeister

Gemeinde: Fontanestadt Neuruppin

Stimmkreis: Nr. 3, Ostprignitz-Ruppin I

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der

Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **3. Dezember 2012**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nr. 1) bis Montag, den 3. Dezember 2012, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin – Bürgerbüro –	Montag und Donnerstag: 8.00 Uhr – 17.00 Uhr Dienstag: 8.00 Uhr – 17.30 Uhr Freitag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 3. Dezember 2012, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogramms zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin/Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm).“

Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

Begründung:

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der – im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen – Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche

Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.“

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangenen ‚Arzneimittelstudie‘ des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d.V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen – werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen – verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen – etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten – durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesent-

wicklungsplan Berlin-Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Prof. Wolf Carius
Gerhart-Hauptmann-Allee 30
15732 Eichwalde

Dr. Gerhard Kalinka
Heinrich-Zille-Straße 39
15827 Blankenfelde

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Matthias Schubert
Unterberg 31
14532 Kleinmachnow

Martin Henkel
Seestraße 68
15738 Zeuthen

Stellvertreter:

Markus Peichl
Kladower Straße 2
14469 Potsdam

Gudrun Claus
Selchower Weg 18
15831 Mahlow

Christian Radtke-Kruft
Siegfriedstraße 60
14513 Teltow

Martina Pohske
Keplerstraße 23
15831 Mahlow

Christian Selch
Potsdamer Straße 2
15738 Zeuthen

Neuruppin, den 25. April 2012

Die Abstimmungsbehörde

Golde
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

4.3 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin

4.3.1 Bodenordnungsverfahren Meyenburg Verf.-Nr. 4001C

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Meyenburg, Verf.-Nr.: 4001C, Landkreise Prignitz und Ostprignitz-Ruppin wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpGⁱ in Verbindung mit § 149 FlurbGⁱⁱ die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

ⁱ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. S. 1149, 1174)

ⁱⁱ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfange ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Schlussfeststellung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 03.04.2012

Im Auftrag

Gez. Großblindemann

(Dienstsiegel)

4.3.2 Freiwilliger Landtausch Darritz Verf.-Nr.: 4501V

Beschluss

1. Für Teile der Stadt Neuruppin, Gemarkung Bechlin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Gemeinde Märkisch Linden, Gemarkung Darritz, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.
2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin
Stadt: Neuruppin
Gemarkung: Bechlin
Flur: 4 Flurstück: 12

Gemeinde: Märkisch Linden
Gemarkung: Darritz
Flur: 3 Flurstücke: 31, 38, 39, 40, 41, 642

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:40000 dargestellt.

Es hat eine Größe von 35,8195 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.
4. Der Beschluss wird in der Stadt Neuruppin und in der Gemeinde Märkisch Linden öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung während der Geschäftszeiten aus, und zwar:

in der Stadtverwaltung Neuruppin
Karl-Liebnecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

und im Amt Temnitz
Bergstraße 2
16818 Walsleben

5. Die Verfahrenskosten trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen sind von den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zu tragen (§ 103g FlurbG).

Begründung

Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 wurde beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach den Bestimmungen des FlurbG beantragt.

Die Teilnehmer des Verfahrens haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt.

Zur Regelung von Nutzungskonflikten im Bereich der oben genannten landwirtschaftlichen Flächen wurde daher gemäß §§ 103a ff. FlurbG ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht

innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

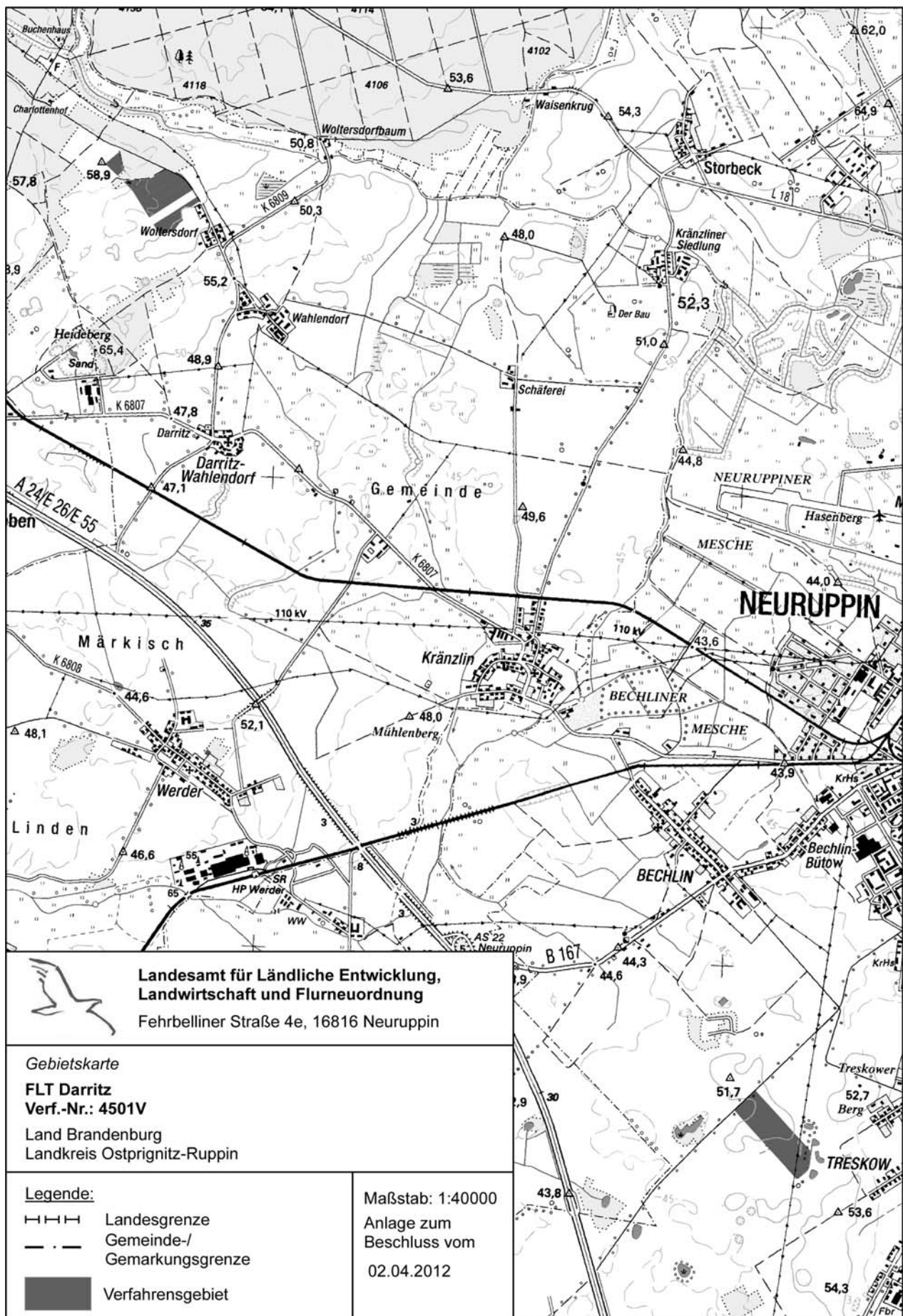
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, den 2. April 2012

Im Auftrag

Nawrocki

(Dienstsiegel)



Ende des amtlichen Teils

5. Informationen

5.1 Veröffentlichung von Daten entsprechend § 9 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales Uwe Brüssow

§ 9 Abs. 2 (a)	ausgeübter Beruf	Geschäftsführer
	Arbeitgeber	Janin Brüssow
	Art der Beschäftigung	Angestellter Geschäftsführer der Discothek „Club 019“ Neuruppin
§ 9 Abs. 2 (b)	vergütete Tätigkeit	keine
	ehrenamtliche Tätigkeit	keine
§ 9 Abs. 2 (c) Mitgliedschaft im	Vorstand	Vorstandsmitglied der Wählervereinigung „Pro-Ruppin“
	Aufsichtsrat	keine
	sonstigen Organ	keine

5.2 Lust auf Besuch? Kolumbianische Schüler suchen Gastfamilien!

Die Schüler der Deutschen Schule Medellin/ Kolumbien wollen sich nach Weihnachten gerne einmal unser Land anschauen und den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht die Deutsche Schule Medellin Familien, die neugierig und offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen als „Kind auf Zeit“ (15 – 17 Jahre) aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „kolumbianische Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben. Das bringt sicherlich Abwechslung in den Alltag. Die kolumbianischen Jugendlichen ler-

nen seit 9 Jahren Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grund-Kommunikation gewährleistet ist. Ihr „kolumbianisches Kind auf Zeit“ ist schulpflichtig und muss ein Gymnasium oder eine Realschule an Ihrem Wohnort bzw. in der Nähe Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 21. Januar 2012 bis zum Sonntag, den 15. Juli 2012. Wenn Ihre Kinder Kolumbien entdecken möchten, lädt die Deutsche Schule Medellin zu einem Gegenbesuch ein. Für Fragen und weitere Infos kontaktieren Sie bitte das Humboldtteam e. V., die internationale Servicestelle für Auslandsschulen, Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402, E-Mail: ute.borger@humboldtteam.com

6. Veranstaltungstipps

6.1 2. Certaldo-Fest „Giornata Italiana“ am 22. und 23. Juni 2012 in Neuruppin

Auf dem Innenhof des Alten Gymnasiums findet am 22. und 23. Juni 2012 das 2. Certaldo-Fest „Giornata Italiana“ statt. Auch in diesem Jahr bieten Winzer und Ölhersteller aus Neuruppins italienischer Partnerstadt Certaldo ihre Produkte an. Daneben werden italienische Schuhe und Taschen, toskanisches Kunsthandwerk aus Holz und Eisen sowie Kosmetikprodukte verkauft. Bei italienischer Musik und typischen Gerichten erleben Sie ein Stück Certaldo in Neuruppin.

Das Fest findet am 22. Juni 2012 von 17.00 bis 23.00 Uhr und am 23.06.2012 von 14.00 bis 23.00 Uhr statt. Der Eintritt ist frei.

6.2 Fontane-Festspiele Neuruppin 24. – 28. Mai 2012

www.fontane-festspiele.com

Donnerstag
24.05.12 / 19:00 Uhr / KulturKirche (Pfarrkirche), Neuruppin

Eröffnung des Europäischen Reiseschriftstellertreffens und Verleihung der Fontane- Preise für Literatur und für Kunst und Kultur

Freitag
25.05.12 / 20:00 Uhr / KulturKirche (Pfarrkirche), Neuruppin

Fontane-Lyrik-Projekt
Fontanes Lyrik gehörte einst zum unumstößlichen Kanon der deutschen Literatur. Namhafte Schauspieler und Sprecher interpretieren

in Neuruppin ausgesuchte Gedichte Theodor Fontanes – untermalt und begleitet von eigens komponierten zeitgenössischen Klängen

Samstag & Sonntag

26. & 27.05.12 / 20:00 Uhr / An der Klosterkirche, Neuruppin

Grete Minde – Musikalisches Spektakel an der Klosterkirche

mit dem Brandenburgischen Staatsorchester Frankfurt, der Singakademie Frankfurt (Oder), Gesangssolisten und Schauspielern. Dirigent: Takao Ukigaya Komponist: Siegfried Matthus, Libretto: Anton Perrey, Regie: Frank Matthus, Bühnenbild: Johanna Maria Burkhart, techn. Leitung: Marc Hermann

GRETE MINDE – ist der dramatischste, tragischste und vielleicht bewegendste Frauenroman von Theodor Fontane.

GRETE MINDE – stellt die Grundfrage nach Gott, nach Himmel und Hölle, nach Gute und Böse, nach Liebe, Lebenssehnsucht und Vergabung

GRETE MINDE – findet an der Klosterkirche in Neuruppin ihre größtmöglich gültige, authentische szenische Umsetzung

Donnerstag - Montag

24.05. – 28.05.12 / Neuruppin, Rheinsberg, Wustrau, Netzeband

Neben der Spur – Europäisches Festival der Reiseliteratur

Mit der abenteuerlichen Idee, europäische Literatur zu erkunden und in die Fontanestadt zu holen, ist Neuruppin 2010 aufgebrochen.

Die enge und dichte Atmosphäre des Festivals ermöglicht einen intensiven Austausch zwischen Autoren und Publikum. In dieser klein-städtischen Besonderheit liegt die Chance und die Zukunft des Literaturfestivals. Netzwerke von deutschen und europäischen Autoren entstehen, kreative, lebendige und wirklichkeitsgesättigte Literatur wird dem Publikum und den Medien vorgestellt, eine Stadt präsentiert sich als literarischer Ort, die deutsche Literatur versichert sich ihrer europäischen Bezüge

25.05 – 27.05.12 / ganztags / Neuruppiner Innenstadt

Friedrich meets you(th)

Mit dem Thema Friedrich 300 sollen gezielte Irritationen des gewohnten Alltags einer modernen Stadt verursacht werden: Installationen in der Neuruppiner Innenstadt, Theaterszenen ohne Bühnen, Toncollagen, Kunstimprovisationen. Machen Sie mit!

26.05 – 28.05.12

Fontanes Wanderungen

Geführte Wanderungen per pedes, Rad, Kutsche und Schiff zu Originalschauplätzen aus dem literarischen Schaffen von Theodor Fontane. Aus den Werken „Der Stechlin“ und „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.